

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Musik- und Kunstunterricht an den beruflichen Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Stellenwert die Landesregierung den Fächern Musik und Bildende Kunst an den beruflichen Schulen beimisst;
2. in welcher Weise und in welchem Umfang der Musik- und der Kunstunterricht Bestandteil des Stundenplans an den beruflichen Schulen ist;
3. wie die Stundenzuweisung für die Fächer Musik und Kunst geregelt ist beziehungsweise inwieweit angebotener Musik- oder Kunstunterricht auf den Gesamtumfang des zugewiesenen Kontingents an Lehrerwochenstunden angerechnet werden muss;
4. inwieweit die im „Leitfaden Abitur“ angebotene Möglichkeit, Musik oder Kunst als Prüfungsfach im Abitur zu wählen, an den beruflichen Gymnasien gewährleistet werden kann;
5. wie viele Deputate im aktuellen Schuljahr 2017/2018 eingesetzt werden müssten, um den Musik- beziehungsweise den Kunstunterricht an den beruflichen Schulen vollständig zu gewährleisten;
6. wie viele Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Fach Musik oder für das Fach Bildende Kunst derzeit an den beruflichen Schulen jeweils eingesetzt sind;
7. in welchem Umfang Musik- und Kunstunterricht an den beruflichen Schulen tatsächlich stattfindet, fachfremd erteilt wird oder ausfallen muss;

8. inwieweit es Einstellungsmöglichkeiten für Personen gibt, die über einen Studienabschluss im Fach Musik oder im Fach Bildende Kunst, aber nicht über einen Lehramtsabschluss beziehungsweise ein Lehramtsstaatsexamen verfügen;
9. inwieweit und in welchem Umfang solche Einstellungsmöglichkeiten in den Fächern Musik und Bildende Kunst an den beruflichen Schulen genutzt werden;
10. inwieweit die Landesregierung hierin eine Möglichkeit sieht, die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrkräften für die Fächer Musik und Bildende Kunst zu verbessern;
11. was die Landesregierung generell unternimmt oder zu unternehmen bereit ist, um die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrkräften für die Fächer Musik und Bildende Kunst zu verbessern;
12. ob und wenn ja, inwieweit sich durch die von der Landesregierung geplante Oberstufenreform Änderungen ergeben, welche die Fächer Musik und Bildende Kunst betreffen.

15. 12. 2017

Hoher, Dr. Timm Kern, Weinmann, Haußmann,
Reich-Gutjahr, Keck, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Die beruflichen Schulen vermitteln neben berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten auch eine breite Allgemeinbildung. Nach Auffassung der Antragsteller bilden die Fächer Musik und Bildende Kunst feste Bestandteile dieser Allgemeinbildung. Leider erreichen die FDP/DVP-Landtagsfraktion immer wieder Hinweise darauf, dass die Versorgung der beruflichen Schulen mit Musik- und Kunstlehrern unzureichend ist, sodass der Unterricht fachfremd erteilt werden muss oder ausfällt. Mit diesem Antrag sollen der Stand der Lehrerversorgung und des erteilten Unterrichts in den Fächern Musik und Bildende Kunst an den beruflichen Schulen erfragt und Möglichkeiten der Verbesserung der Situation erörtert werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 Nr. 44-6412.00/326/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welchen Stellenwert die Landesregierung den Fächern Musik und Bildende Kunst an den beruflichen Schulen beimisst;

Die beruflichen Schulen sind im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht wichtiges Bindeglied zwischen Schule und Beruf. Aufbauend auf die breite Allgemeinbildung, die von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen an allgemein bildenden Schulen erworben wurde, legen berufliche Schulen einen Bildungsschwerpunkt auf berufliche Inhalte bis hin zur konkreten beruflichen Qualifikation und Ausbildung in bestimmten Berufen. Dabei wird außerdem die Allgemeinbildung – häufig

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

auch in Bezug auf die Fächer Musik und Bildende Kunst – vertieft oder mit Blick auf den Erwerb eines allgemein bildenden Schulabschlusses erweitert.

2. in welcher Weise und in welchem Umfang der Musik- und der Kunstunterricht Bestandteil des Stundenplans an den beruflichen Schulen ist;

Die Fächer Musik und Bildende Kunst sind in vielen beruflichen Schularten zumeist als zweistündige Wahlpflicht- oder Wahlfächer Bestandteil des Stundenkanons der Stundentafeln. Beispielsweise können die Fächer Musik und Bildende Kunst am beruflichen Gymnasium der dreijährigen Aufbauform in allen Profilen in der Eingangsklasse als Wahlpflichtfach oder als Wahlfach und in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe als Wahlfach belegt werden. In der Erzieherinnen- und Erzieher- sowie der Kinderpflegeausbildung sind sie über Musik/Rhythmik und Kunst/Werken feste Bestandteile des Unterrichts:

Musik/Rhythmik

Im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik wird das Lernfeld „Musikalisch-rhythmische Kompetenzen erwerben“ mit einem Unterrichtsvolumen von 40 Stunden unterrichtet. In der Fachschule für Sozialpädagogik wird das Lernfeld „Musikalisch aktiv wahrnehmen, singen und musizieren – Rhythmisch-musikalische Tätigkeiten erfahren und ausüben“ mit 160 Stunden unterrichtet.

Kunst/Werken

Im einjährigen Berufskolleg für Sozialpädagogik wird das Lernfeld „Ästhetische Zugänge zur Welt ermöglichen“ mit einem Unterrichtsvolumen von 60 Stunden unterrichtet. In der Fachschule für Sozialpädagogik werden die Lernfelder „Kreative Lern- und Bildungsprozesse planen, eröffnen und begleiten“ und „Ästhetische Erfahrungen erweitern und künstlerische Fähigkeiten entwickeln“ im Umfang von 120 Stunden unterrichtet.

Darüber hinaus können einjährige Berufskollegs für Sozialpädagogik und Fachschulen für Sozialpädagogik im Wahlpflichtbereich das Fach Musik/Rhythmik und Kunst/Werken vertiefen. An der Berufsfachschule für Kinderpflege sind Inhalte der Musik und Kunst im Handlungsfeld „Anregung der Sinne und kreativer Ausdrucksmöglichkeiten“ im Umfang von 280 Stunden verortet.

3. wie die Stundenzuweisung für die Fächer Musik und Kunst geregelt ist beziehungsweise inwieweit angebotener Musik- oder Kunstunterricht auf den Gesamtumfang des zugewiesenen Kontingents an Lehrerwochenstunden angerechnet werden muss;

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung. Dieses bemisst sich gemäß Verwaltungsvorschrift zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) in der Regel im Wesentlichen nach dem Stundenbedarf zur Erfüllung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs der Stundentafeln der Bildungsgänge sowie weiteren Parametern beispielsweise zur Klassen- und Gruppenteilung. Dabei entfaltet sich das Stundenbudget für Wahlpflicht- und Wahlfächer aufgrund der Wahlmöglichkeiten fächerübergreifend.

4. inwieweit die im „Leitfaden Abitur“ angebotene Möglichkeit, Musik oder Kunst als Prüfungsfach im Abitur zu wählen, an den beruflichen Gymnasien gewährleistet werden kann;

Schülerinnen und Schüler, die am beruflichen Gymnasium das Fach Musik oder Bildende Kunst jeweils durchgängig in allen drei Klassenstufen belegt haben, können dieses als mündliches Prüfungsfach im Abitur wählen. Im Schuljahr 2016/2017 haben 422 Schülerinnen und Schüler im Fach Bildende Kunst und 205 Schülerinnen und Schüler im Fach Musik von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

5. *wie viele Deputate im aktuellen Schuljahr 2017/2018 eingesetzt werden müssten, um den Musik- beziehungsweise den Kunstunterricht an den beruflichen Schulen vollständig zu gewährleisten;*

Die Schulstatistik des Schuljahres 2017/2018 (vorläufige Zahlen) weist für den Bereich Musik bei 755 Sollstunden 871 erteilte Stunden aus, für den Bereich Kunst bei 1.182 Sollstunden 1.267 erteilte Stunden. Damit ist von den Schulen kein Zusatzbedarf ausgewiesen, vielmehr beträgt der Ergänzungsbereich im Bereich Musik 116 Deputatsstunden und im Bereich Kunst 85 Deputatsstunden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Musik und Kunst an den beruflichen Schulen weit überwiegend unter den Wahlpflichtbereich bzw. den Wahlbereich fallen (siehe Ziffer 2). So kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schulen trotz vorhandener Nachfrage mangels Lehrkräften Musik- bzw. Kunstunterricht nicht im eigentlich gewünschten Umfang erteilen können und deshalb auf alternativen Pflichtunterricht aus dem Fächerkanon des Wahlpflichtbereichs ausweichen bzw. auf zusätzlichen Ergänzungsunterricht verzichten. Die Anforderungen der beruflichen Schulen nach den Lehrbefähigungen Musik bzw. Kunst, die im Rahmen der jüngsten Lehrereinstellungsrunden nicht bedient werden konnten, beschränken sich allerdings auf wenige Einzelfälle landesweit.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Unterricht von Lehrkräften mit den Lehrbefähigungen Musik und Kunst, die im Bereich der Erzieherausbildung eingesetzt sind, statistisch in der Regel den ausbildungsspezifischen Lehrbereichen „Pädagogik“ bzw. „Sozialpädagogik“ zugeordnet ist, sodass der Gesamteinsatz in den Bereichen Musik und Kunst entsprechend höher ausfällt. Dieser Einsatz an Musik- und Kunstunterricht ist jedoch nicht separat auswertbar.

6. *wie viele Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Fach Musik oder für das Fach Bildende Kunst derzeit an den beruflichen Schulen jeweils eingesetzt sind;*
7. *in welchem Umfang Musik- und Kunstunterricht an den beruflichen Schulen tatsächlich stattfindet, fachfremd erteilt wird oder ausfallen muss;*

Im Schuljahr 2016/2017 waren an den öffentlichen beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums 109 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für den Lehrbereich Musik und 141 Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für den Lehrbereich Bildende Kunst tätig. Angaben zum tatsächlichen Einsatz dieser Lehrkräfte liegen nicht vor.

8. *inwieweit es Einstellungsmöglichkeiten für Personen gibt, die über einen Studienabschluss im Fach Musik oder im Fach Bildende Kunst, aber nicht über einen Lehramtsabschluss beziehungsweise ein Lehramtsstaatsexamen verfügen;*

Dauerhaft in den Schuldienst übernommen werden können Bewerberinnen und Bewerber, die über eine in Baden-Württemberg erworbene oder als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung verfügen. Abweichungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung sind möglich im Rahmen befristeter Verträge, etwa zur Überbrückung von Krankheitsausfällen oder anderen zeitlich befristeten Engpässen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

9. *inwieweit und in welchem Umfang solche Einstellungsmöglichkeiten in den Fächern Musik und Bildende Kunst an den beruflichen Schulen genutzt werden;*

Nach Rückmeldung der Regierungspräsidien können bei Ausschreibung von befristeten Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in den Bereichen Musik und Kunst in der Regel geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber gewonnen werden. Aktuell sind in diesen beiden Bereichen landesweit 67 dieser Personen an den beruflichen Schulen eingesetzt.

10. inwieweit die Landesregierung hierin eine Möglichkeit sieht, die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrkräften für die Fächer Musik und Bildende Kunst zu verbessern;

Unter Anwendung der gegebenen Möglichkeiten, insbesondere der Neueinstellung von Lehramtsbewerbern, der Überbrückung von Engpässen mit befristeten Verträgen oder der Kooperation mit allgemein bildenden Gymnasien (Teilabordnungen) kann der Unterricht in Kunst und Musik an den beruflichen Schulen in der Regel gewährleistet werden.

11. was die Landesregierung generell unternimmt oder zu unternehmen bereit ist, um die Versorgung der beruflichen Schulen mit Lehrkräften für die Fächer Musik und Bildende Kunst zu verbessern;

Mit Blick auf die statistischen Werte (siehe Ziffer 5) und die Ausführungen unter Ziff. 8 bis 10 ist festzustellen, dass sich die Unterrichtssituation in Kunst und Musik an den beruflichen Schulen zufriedenstellend darstellt.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in der Erzieherausbildung ist darüber hinaus derzeit der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen für Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge geöffnet, sofern ausreichend Studieninhalte für die Ausbildungsfächer Musik und Rhythmik ableitbar sind.

12. ob und wenn ja, inwieweit sich durch die von der Landesregierung geplante Oberstufenreform Änderungen ergeben, welche die Fächer Musik und Bildende Kunst betreffen.

Die geplante Oberstufenreform, die zum Schuljahr 2021/2022 in Kraft gesetzt werden soll, führt die bewährte Verortung der Fächer Musik und Bildende Kunst in den Stundentafeln des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform als Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer (siehe Ziffer 2) unverändert fort.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport